

**Entgelteordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“
der Universitätsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. März 2014

Aufgrund von §§ 31 Absatz 3 und 16 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Universitätsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Entgelte
- § 3 Kalkulation der Entgelte
- § 4 Fälligkeit der Entgelte
- § 5 Entgeltrückerstattung
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1^{*}
Gegenstand**

(1) Die Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (einschließlich Einschreibung und Betreuung der Masterthesis) im weiterbildenden Diploma/Master-Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ setzt die Zahlung eines kostendeckend kalkulierten Entgeltes voraus.

(2) Die Entgelte beziehen sich auf die Finanzierung der Dienste und Dienstleistungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung (StO, PO) benannt sind, auf die Organisation, Administration und Honorierung der Module, Prüfungen und Kolloquien, sowie auf die Finanzierung der Funktionstüchtigkeit der in der StO und PO genannten Institutionen und Strukturen, die die Dienste ermöglichen beziehungsweise an ihnen beteiligt sind.

(3) In den Entgelten sind Aufwendungen für eine Pausenverpflegung, nicht jedoch Reise-, Übernachtungs- und allgemeine Verpflegungskosten der Studierenden, Kosten für Materialien, Equipment, Software, Lizenzen, etc. enthalten. Diese müssen von den Studierenden entweder selbst oder anderweitig besorgt werden.

(4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Provider besteht nicht.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Entgelte

(1) Die Entgelte werden mit Bezug auf die modulare Struktur des Studienganges festgelegt.

(2) Für jedes Modul wird ein Entgelt von 2.812,- Euro erhoben. Für die Betreuung der Masterarbeit gilt ein Entgelt von 2.000,- Euro und für die Masterdisputation von 1.220,- Euro.

(3) Für den Masterstudiengang mit vorgeschriebenen 6 Modulen und Masterdisputation sowie Masterarbeit ergibt sich ein Gesamtentgelt von 20.092,- Euro. Eine Bewerbung um ein Stipendium mit Gebührenreduktionen, über die das Advisory Board entscheidet, ist möglich. Für den Diplomastudiengang mit vorgeschriebenen 4 Modulen ergibt sich ein Gesamtentgelt von 12.584,- Euro. Dabei ist bei Einschreibung und zu Beginn des 2. Studienjahres die Hälfte dieser Summen zu bezahlen. Es kann keine Rückzahlung der jeweiligen Beträge erfolgen außer das Advisory Board gewährt dies auf Antrag.

(4) Werden Vorleistungen der Bewerber anerkannt (§ 4 Absatz 3 Satz 3), so ist grundsätzlich keine Minderung der Entgelte vorgesehen. In Ausnahmefällen können anteilig Minderungen der Entgelte pro Modul auf Antrag der Studiengangsleitung mit Zustimmung der Universitätsmedizin vorgesehen werden, vorausgesetzt, der Studiengang bleibt trotz Minderung noch kostendeckend kalkuliert (§ 1 Absatz 1).

(5) Die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren pro Semester sind in den Entgelten nicht enthalten.

§ 3 Kalkulation der Entgelte

(1) Die Berechnung der Entgelte nimmt Bezug auf das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz - LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460), sowie auf die Kosten und Marktpreise für Honorare, für das Weiterbildungsbüro Kinderzahnheilkunde, für die Akkreditierung, für Miete betreffend Hörsäle, Seminarräume und deren Ausstattung, Catering für Pausenversorgung, Marketingkosten und Kosten für die Akquisition von Teilnehmern.

(2) Die Kalkulation der Kosten für den Studiengang geht davon aus, dass eine Kostendeckung bei mindestens 12 Studierenden im Studiengang erreicht werden kann.

(3) Sollten sich weniger als 12 Teilnehmer beworben haben, so können die zusätzlich anfallenden Kosten von den Bewerbern anteilsweise übernommen werden, sofern alle Bewerber damit einverstanden sind. In Abstimmung mit der Universitätsleitung wird eine Zusatzvereinbarung mit den Bewerbern geschlossen. Entscheidend ist, dass der Studiengang trotz Minderzahl noch ausreichend und kostendeckend kalkuliert bleibt.

(4) Zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Nachwuchses können Entgelte auf Antrag der Studiengangsleitung mit Zustimmung der Universitätsleitung vollständig oder teilweise gemindert werden - vorausgesetzt der Studiengang bleibt noch ausreichend und kostendeckend kalkuliert. Dies findet insbesondere Anwendung für Teilnehmer, die an deutschen Hochschulen ihren Praxis- und Forschungsanteil leisten.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Der Gesamtbetrag aller Entgelte ist mit Abschluss des Vertrages gemäß § 5 Absatz 3 der Studienordnung fällig. In Ausnahmefällen können Ratenzahlungen vereinbart werden (§ 6 Absatz 2 StO).

§ 5 Entgeltrückerstattung

Eine Entgeltrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die hierfür ursächlichen Umstände und Gründe nicht vom Teilnehmer verschuldet sind. In Ausnahmefällen kann es eine Teilrückerstattung derjenigen Entgelte geben, die anteilig des Gesamtentgelts für die Organisation der Lehre vor Ort im Modul vorgesehen sind beziehungsweise waren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der Universitätsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. September 2013 und der Genehmigung des Wissenschaftlichen Vorstandes der Universitätsmedizin vom 21. März 2014.

Greifswald, den 21.03.2014

**Der Wissenschaftliche Vorstand
der Universitätsmedizin
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. Reiner Biffar**

Veröffentlichungsvermerk: bekannt gemacht am 30.04.2014